

01/BV/397/2026

Beschlussvorlage
öffentlich

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Saal des Fritz-Reuter-Hauses

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Bau Gebäude Liegenschaften <i>Verfasser:</i> Marco Schanne	<i>Datum</i> 13.05.2026 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadtvertretung Altentreptow (Vorberatung)	04.06.2026	Ö
Finanzausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	10.06.2026	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	22.06.2026	Ö
Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	07.07.2026	Ö

Sachverhalt

Gemäß § 1 Abs. 3 KAG M-V zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), sind die Gemeinden und sonstige kommunale Körperschaften grundsätzlich befugt, die Benutzungsbedingungen und das Benutzungsentgelt für ihre öffentlichen Einrichtungen privatrechtlich auszugestalten. Das Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten.

Die letzte Kalkulation der Nutzungsentgelte für die Vermietung des Fritz-Reuter-Hauses stammt aus dem Jahr 2015. Im Verlauf der Jahre sind die dafür benötigten Kosten (Personal- u. Betriebskosten) gestiegen, das Nutzungsentgelt blieb aber bisher gleich. Im Rahmen der Kalkulation wurden sämtliche Kosten auf ihre Betriebsbedingtheit, Angemessenheit und Regelmäßigkeit durch das Fachgebiet Finanzen geprüft und eine neue Gebührenkalkulation erstellt (siehe 01/BV/395/2026).

Kalkuliert wurden:

- Nutzung Saal 90,26 €/h
- Nutzung Foyer 34,92 €/h
- Nutzung Küche 12,45 € pro Veranstaltung

Durch das Fachgebiet Bauverwaltung und Gebäude- u. Liegenschaftsmanagement wurde die Benutzer-/Entgeltordnung überarbeitet. In der Entgeltordnung wurde eine Kautionsklausel eingearbeitet, da es in den letzten Jahren vermehrt zu Schäden bei diversen Veranstaltungen gekommen ist. Diese Kautionsklausel je Veranstaltungstyp wird dann jeweils in der Nutzungsvereinbarung aufgeführt.

Zur Vereinfachung können die kalkulierten Beträge auf volle Cent- bzw. Eurobeträge abgerundet werden.

Die Stadtvertretung ist gemäß § 22 Abs. 3 Ziffer 11 der Kommunalverfassung M-V für die

Festsetzung privatrechtlicher Entgeltezuständig.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Benutzer- und Entgeltordnung für das Fritz-Reuter-Haus in Altentreptow in der beigefügten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend		
Finanzielle Mittel stehen:			
<input checked="" type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: 573001.43229000 Bezeichnung: Fritz- Reuter-Haus, sonstige Entgelte	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Anlage/n

1	2026-05-27 Entwurf Benutzerordnung öffentlich
2	2026-05-27 Entwurf Entgeltordnung FRH(PDF) öffentlich